Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft bei Instituten (IDW EPS 522 n.F. (07.2025))

Stand: 31.07.2025[1]

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken bei Instituten (IDW EPS 522 n.F. (07.2025)) verabschiedet.

Gegenüber dem bisherigen IDW PS 522 wurden umfangreiche Änderungen vorgenommen. Die Neufassung war notwendig, um

- *die Anforderungen an die Prüfung der Risikovorsorge im Rahmen der Prüfung des Abschlusses herauszuarbeiten. Demgegenüber sind die grundlegenden Anforderungen an die Aufsichtliche Prüfung im IDW Prüfungsstandard: Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG (IDW PS 526 (10.2023)), geregelt;*
- *den Übergang auf die International Standards on Auditing (ISA [DE]) zu berücksichtigen;*
- *diverse Gesetzesänderungen zu beachten.*

Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.10.2025 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1. Einleitung 2
   1.1. Anwendungsbereich 2
   1.2. Anwendungszeitpunkt 4
   1.3. Ziel 4
2. Definitionen 4
3. Prüfungsplanung 6
4. Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung 7
   4.1. Verständnis des Instituts und seines Umfelds 7
   4.2. Verständnis der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze 8

[1] Vorbereitet durch die Arbeitsgruppe „PS 522 und PH 9.522.1“. Verabschiedet vom Bankenfachausschuss (BFA) am 18.07.2025. Billigende Kenntnisnahme des Hauptfachausschuss (HFA) am 31.07.2025.

© IDW Verlag GmbH

4.3. Verständnis von den Komponenten des IKS des Instituts 8
4.4. Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen 11
5. Reaktionen auf beurteilte Risiken 12
5.1. Allgemeine Vorgaben 12
5.1.1. Funktionsprüfungen 13
5.1.2. Aussagebezogene Prüfungshandlungen..... 14
5.2. Spezifische Anforderungen und Hinweise zur Durchführung geplanter Prüfungshandlungen 15
5.2.1. Beurteilung der pauschaliert ermittelten Risikovorsorge..... 15
5.2.2. Beurteilung der individualisiert ermittelten Risikovorsorge 17
5.2.3. Beurteilung von Zahlungsströmen aus Sicherheiten 20
5.2.4. Beurteilung von Management Adjustments..... 20
6. Nutzung von Prüfungsnachweisen, die von Sachverständigen des Instituts erstellt wurden 21
7. Nutzung der Tätigkeit von Sachverständigen des Abschlussprüfers..... 22
8. Bildung des Prüfungsurteils und Berichterstattung über die Prüfung 22
8.1. Bildung des Prüfungsurteils..... 22
8.2. Prüfungsbericht 22

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

1 Dieser *IDW Prüfungsstandard* gilt für die Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken bei Kreditinstituten i.S. des § 1 Abs. 1 KWG. Für Finanzdienstleistungsinstitute i.S. des § 1 Abs. 1a KWG, Finanzunternehmen i.S. des § 1 Abs. 3 KWG, Institute i.S. des § 1 Abs. 3 ZAG, Wertpapierinstitute i.S. des § 2 Abs. 1 WpIG, Kreditdienstleistungsinstitute i.S. des § 2 Abs. 2 KrZwMG und Institute i.S. des § 2 Abs. 4 KMAG gilt dieser *IDW Prüfungsstandard* für vergleichbare Adressenausfallrisiken. Im Folgenden wird vereinfachend der Begriff „Institute“ verwendet.

2 Institute sind gemäß den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen verpflichtet, in ihren Abschlüssen Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken zu bilden. In Abhängigkeit von Art und Umfang der eingegangenen Adressenausfallrisiken kann die Risikovorsorge zu den wesentlichen Bestandteilen des Abschlusses gehören. Bei der Abschlussprüfung von Instituten werden häufig Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschluss- und Aussageebene im Zusammenhang mit der Risikovorsorge identifiziert.

3 In diesem *IDW Prüfungsstandard* werden – unabhängig von der im einzelnen betrachteten Rechnungslegungsnorm – vereinfachend folgende begriffliche Unterscheidungen hinsichtlich der Verfahren zur Bildung der Risikovorsorge vorgenommen:

- pauschalierte Verfahren für latente bzw. erwartete, aber noch nicht im Einzelfall konkretisierte Wertminderungen (Pauschalwertberichtigungen (PWB) gemäß HGB oder Stufe 1- und Stufe 2-Wertminderungen nach IFRS)

© IDW Verlag GmbH

- pauschalierte Verfahren für aufgrund von Schadenereignissen konkretisierte bzw. eingetretene Wertminderungen in homogenen Grundgesamtheiten (pauschalierte Einzelwertberichtigungen (pEWB) gemäß HGB oder pauschaliert bzw. auf kollektiver Basis ermittelte Wertminderung der Stufe 3 nach IFRS)
- individualisierte Verfahren für aufgrund von Schadenereignissen konkretisierte bzw. eingetretene Wertminderungen (individuelle Einzelwertberichtigung (iEWB) nach HGB bzw. individuell ermittelte Wertminderung der Stufe 3 nach IFRS)
- sog. Management Adjustments als Anpassung der modellhaft berechneten Risikovorsorge bzw. Anpassungen der Parametrisierung außerhalb der Regelprozesse[2].

<table>
<tr><th rowspan="2">Begriffe</th><th colspan="4">Risikovorsorge</th></tr>
<tr><th colspan="2">Es liegt kein Ausfallereignis vor</th><th colspan="2">Es liegt ein Ausfallereignis vor</th></tr>
<tr><td rowspan="2">HGB</td><td colspan="2">Pauschalwertberichtigung (PWB)</td><td colspan="2">Einzelwertberichtigung (EWB)</td></tr>
<tr><td colspan="2">IDW RS BFA 7</td><td>Pauschaliert ermittelte Einzelwertberichtigungen (pEWB)</td><td>Individuell ermittelte Einzelwertberichtigungen (iEWB)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">IFRS 9</td><td>Stufe 1-Wertminderung</td><td>Stufe 2-Wertminderung</td><td colspan="2">Stufe 3-Wertminderung</td></tr>
<tr><td>erwartete 12-Monats-Kreditverluste</td><td colspan="3">über die (Rest-)Laufzeit erwartete Kreditverluste</td></tr>
<tr><td>Verfahren zur Ermittlung</td><td colspan="3">Pauschalierte Berechnungsverfahren</td><td>Individualisierte Berechnung</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung neuartiger Risiken</td><td colspan="3">Typischerweise Management Adjustments (Model Adjustments und Overlays)</td><td>Typischerweise individuell</td></tr>
</table>

Abbildung 1: Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken

A3 *In Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Instituts und seines Umfelds können Länderrisikovorsorgen zur Berücksichtigung des Transferrisikos relevant sein, die sowohl auf pauschalierte oder individualisierte Weise ermittelt werden können. Insofern unterscheidet sich die Prüfung der Länderrisikovorsorge methodisch nicht von der Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken.*

4 Überwiegend unterliegt die Bemessung der Risikovorsorge der Schätzunsicherheit. Wenn dies der Fall ist, stellt sie nach ISA [DE] 540 (Revised)[3], Tz. 12 (a) einen geschätzten Wert in der Rechnungslegung dar.

Für die Prüfung der Risikovorsorge im Rahmen von Abschlussprüfungen gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA), die sich aus den ISA [DE] sowie den für die Prüfung des Abschlusses relevanten *IDW PS* und dem für die Prüfung des Lageberichts relevanten

[2] Vgl. *IDW Rechnungslegungshinweis: Einzelfragen zur Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten (Pauschalwertberichtigung) nach IDW RS BFA 7 (IDW RH BFA 1.004)* (Stand: 31.07.2023), Tz. 21.

[3] Vgl. ISA [DE] 540 (Revised) „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben“.

© IDW Verlag GmbH

IDW PS 350 n.F.) (03.2025)[4] zusammensetzen. Dieser *Prüfungsstandard* enthält Anforderungen und erläuternde Hinweise, die sich darauf beziehen bzw. näher darauf eingehen, wie relevante *IDW Prüfungsstandards (IDW PS)* und ISA [DE] auf die Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken und damit zusammenhängende Abschlussangaben anzuwenden sind.

5 Nicht Gegenstand dieses *IDW Prüfungsstandards* sind

- die Aufsichtlichen Prüfungen gemäß
  - § 29 KWG i.V.m. der PrüfbV,
  - § 24 ZAG i.V.m. der ZahlPrüfbV,
  - § 78 WpIG i.V.m. der WpIPrüfbV,
  - § 34 KrZwMG[5],
  - § 40 KMAG[6],

  soweit sie nicht die abschlussorientierte Berichterstattung betreffen,[7]
- die Prüfung der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB bzw. des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB,
- die Prüfung des Lageberichts; hier findet der *IDW PS 350 n.F. (03.2025)* Anwendung,
- die Prüfung etwaiger aus Unterschieden zwischen den handelsrechtlich erforderlichen und steuerlichen Wertansätzen resultierenden latenten Steuern.

1.2. Anwendungszeitpunkt

6 Dieser *IDW Prüfungsstandard* gilt erstmals für Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15.12.2025 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2026 enden.

1.3. Ziel

7 Das Ziel des Abschlussprüfers ist es, ausreichend geeignete Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, ob die Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken und die damit zusammenhängenden Angaben als Bestandteil des Prüfungsurteils zum Abschluss als Ganzem hinsichtlich der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze vertretbar sind.

2. Definitionen

8 Die folgenden Begriffe haben für Zwecke dieses *IDW Prüfungsstandards* die nachstehende Bedeutung:

---

[4] Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F. (03.2025))* (Stand: 12.03.2025).

[5] Ggf. i.V.m. einer Rechtsverordnung i.S. des § 34 Abs. 4 KrZwMG, sofern die BaFin in Zukunft von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

[6] Ggf. i.V.m. einer Rechtsverordnung i.S. des § 40 Abs. 4 KMAG, sofern die BaFin in Zukunft von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

[7] Vgl. *IDW PS 526 (10.2023),* Tz. 6.

© IDW Verlag GmbH

a. Engagementstrategie: Strategie des Instituts bzgl. eines Kreditengagements

b. Aufbauprüfung: Beurteilung, ob die Kontrolle wirksam ausgestaltet ist, um Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene zu behandeln, oder wirksam ausgestaltet ist, um die Funktion anderer Kontrollen zu unterstützen sowie Feststellung, ob die Kontrolle implementiert wurde, indem zusätzlich zur Befragung des Personals des Instituts Prüfungshandlungen durchgeführt werden (ISA [DE] 315 (Revised 2019)[8] Tz. 26(d) in den Fällen der Tzn. 26(a) oder 26(c)(ii))

c. Kreditrisikoposition: Einzelne Geschäfte, die Adressenausfallrisiken unterliegen und für die nach den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Risikovorsorge zu bilden ist, unabhängig davon, ob sie innerhalb bzw. unter der Bilanz bzw. im Anhang ausgewiesen werden

d. Management Adjustments: Anpassungen der modellhaft berechneten Risikovorsorge bzw. auch Anpassungen der Parametrisierung außerhalb der Regelprozesse zur Berücksichtigung von neuartigen Risiken bzw. erkannten Lücken in den eingesetzten Modellen, um die erwarteten Verluste so zu schätzen, wie es unter Einbeziehung aktueller Erwartungen zur Risikosituation gefordert ist. Dies gilt sowohl für alle auf Basis des *IDW RS BFA 7* zur Anwendung kommenden Methoden als auch für die Ermittlung der Risikovorsorge nach IFRS 9. In Abhängigkeit von der Form der Berücksichtigung solcher Risiken werden folgende Varianten unterschieden:

   i. Model Adjustments – Anpassung von Eigenschaften der in das Modell einfließenden Geschäfte oder Anpassung von Parametern, die im Modell genutzt werden

   ii. Overlays – außerhalb der Modelle vorgenommene Anpassungen.

e. Nettozahlungsströme: Erlöse aus der Verwaltung bzw. Verwertung von Sicherheiten, die um Kosten, die mit der Verwaltung bzw. Verwertung entstanden sind, reduziert wurden. Die Nettozahlungsströme beinhalten ggf. vorhandene Abschläge der Verkehrswerte.

f. Realisationswert: Der Wert eines Vermögenswerts der im Verwertungszeitpunkt unter Berücksichtigung von Verwertungskosten und Zinsen aus der Veräußerung oder Abwicklung realisiert werden kann.

g. Risikovorsorge: Wertberichtigungen, Wertminderungen und Rückstellungen für akute und latente Ausfallrisiken bzw. für erwartete, aber noch nicht im Einzelfall konkretisierte, wie auch einzeln bereits identifizierte Ausfallrisiken (siehe Abbildung 1).

A8.1 *Engagementstrategien können z.B. Strategien des Instituts bzgl. Ausweitung, stille Abwicklung oder Restrukturierung des Kreditengagements oder Verwertung der Sicherheiten umfassen.*

A8.2 *Kreditpositionen umfassen z.B. für ein Kreditinstitut, das nach HGB bilanziert, insb. folgende Positionen:*

- *Forderungen an Kreditinstitute*
- *Forderungen an Kunden*

[8] Vgl. ISA [DE]315 (Revised 2019) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“.

© IDW Verlag GmbH

- *die nach §§ 26, 27 RechKredV unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) sowie*
- *nicht beanspruchte Kreditzusagen (Kreditlinien), soweit ungeachtet vertraglicher Kündigungsrechte mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist.*

3. Prüfungsplanung

9 Der Abschlussprüfer hat in Anwendung des ISA [DE] 300[9], Tz. 7 bis 11 zur Prüfungsplanung die Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken in die Prüfungsstrategie und das Prüfungsprogramm der Abschlussprüfung einzubeziehen und zu dokumentieren.

A9 *Die Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken stellt häufig ein eigenes Teilgebiet in der Prüfungsstrategie und dem Prüfungsprogramm dar.*

10 In Anwendung des ISA [DE] 300, Tz. 8 (b) hat der Abschlussprüfer die Berichterstattung über die Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken in die Entwicklung der Berichterstattungsziele und die zeitliche Festlegung der Berichterstattung einzubeziehen.

A10.1 *Aus den zeitlichen Berichterstattungszielen ergibt sich bei der Ableitung des Prüfungsprogramms häufig eine (Vor-)Prüfung zu einem vorgezogenen Stichtag.*

A10.2 *Eine (erste) Berichterstattung über die Prüfung der Risikovorsorge verbunden mit der zeitlich vorgezogenen Erstattung eines Teilprüfungsberichts I i.S. von § 4 Abs. 6 PrüfbV bzw. § 4 Abs. 5 WpIPrüfbV kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers sinnvoll sein.*

11 Der Abschlussprüfer darf Prüfungshandlungen so planen und durchführen, dass Prüfungsnachweise sowohl für die Prüfung der Risikovorsorge als auch für die Aufsichtliche Prüfung erlangt werden. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Anforderungen dieses *IDW Prüfungsstandards* als auch die des *IDW PS 526 (10.2023)*[10] erfüllt werden.

12 Wenn Prüfungsnachweise aus der Aufsichtlichen Prüfung i.S. des *IDW PS 526 (10.2023)* für die Prüfung der Risikovorsorge im Abschluss relevant sind, hat der Abschlussprüfer diese im Rahmen der Prüfung des Abschlusses unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielsetzung der Aufsichtlichen Prüfung und der Prüfung des Abschlusses zu würdigen.

A12 *Prüfungsnachweise sind ihrem Wesen nach kumulativ und werden hauptsächlich aus im Laufe der Prüfung des Abschlusses durchgeführten Prüfungshandlungen erlangt. Prüfungsnachweise umfassen nach ISA [DE] 500[11], Tz. 5 (c), sowohl Informationen, die in den dem Abschluss zugrunde liegenden Unterlagen des Rechnungswesens enthalten sind, als auch aus anderen Quellen erlangte Informationen, einschließlich der vorherigen und der Aufsichtlichen Prüfung.*

13 Beanstandungen, die im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung getroffen wurden, sind auf ihre Relevanz und mögliche Auswirkungen für die Planung der Prüfung der Risikovorsorge für

---

[9] Vgl. ISA [DE]300 „Planung einer Abschlussprüfung“.

[10] Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG (IDW PS 526 (10.2023))* (Stand: 05.10.2023).

[11] Vgl. ISA [DE] 500 „Prüfungsnachweise“.

© IDW Verlag GmbH

Adressenausfallrisiken im Rahmen der Prüfung des Abschlusses zu würdigen. Bei Bedarf ist die Prüfungsplanung entsprechend anzupassen.

4. Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung

4.1. Verständnis des Instituts und seines Umfelds

14 Bei seiner Erlangung eines Verständnisses über das Institut und seines Umfelds bezogen auf die geschätzten Werte in der Rechnungslegung, wie in ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13 gefordert, hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a. Geschäftsmodell des Instituts bezogen auf die eingegangenen Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft

b. Organisationseinheiten des Instituts, die im Rahmen der Identifikation und der wertmäßigen Ermittlung der zu bildenden Risikovorsorge eingebunden sind

c. Entwicklung des Marktumfelds in den für das Institut relevanten Kreditmärkten.

A14.1 *Die Erlangung eines Verständnisses über das Geschäftsmodell bezogen auf die eingegangenen Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft, i.d.R. konkretisiert durch die Kreditrisikostrategie, umfasst üblicherweise folgende Aspekte:*

- *Märkte, in denen das Institut aktiv ist*
- *Komplexität und Granularität des Kreditgeschäfts*
- *bediente Kundengruppen*
- *Vertriebskanäle (z.B. Eigenvertrieb oder Vermittlergeschäft, Kreditplattformen, am Sekundärmarkt erworbene Kredite)*
- *angebotene Kreditprodukte.*

A14.2 *Die Entwicklung des Marktumfelds umfasst z.B.*

- *Wettbewerbssituation,*
- *wirtschaftliche Entwicklung der Regionen bzw. der Länder,*
- *wirtschaftliche Entwicklung in den Branchen der Kreditnehmer,*
- *Entwicklungen des Zinsumfelds und ggf. der Währung.*

A14.3 *Im Zusammenhang mit der Verschaffung eines Verständnisses über das Institut und seines Umfelds kann eine frühzeitige Befassung mit Strategien, die das Institut zur Identifizierung und Betreuung von Kreditengagements mit Bonitätsproblemen vorgesehen hat, sinnvoll sein. Für die wertmäßige Ermittlung von Risikovorsorge kann insb. die Unterscheidung zwischen Verwertungs- und Fortführungsstrategien des Instituts bedeutsam sein. Informationsquellen für den Abschlussprüfer können sowohl bereichs- bzw. institutsübergreifende (Kredit-) Risikostrategien als auch eine individuelle Strategie des Instituts bzgl. bestimmter Kreditengagements (Engagementstrategie) darstellen.*

A14.4 *Die Erkenntnisse aus der Aufsichtlichen Prüfung tragen erheblich zum Verständnis des Instituts und seines Umfelds bei, insb. im Bereich der Risikovorsorge. Umgekehrt stützt das Gesamtverständnis des Abschlussprüfers auch die Darstellung der wesentlichen strukturellen Merkmale und Risiken des Kreditgeschäfts im Rahmen der Berichterstattung über die Aufsichtliche Prüfung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 PrüfbV und speziell zu Risikokonzentrationen § 31*

© IDW Verlag GmbH

Abs. 5 PrüfbV) sowie die Erfüllung der besonderen Berichtsvorgaben des § 29 WpIPrüfbV im Zusammenhang mit Darlehen zum Erwerb von Wertpapieren.

4.2. Verständnis der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze

15 In Anwendung der Anforderung des ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13 (b) hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken ein Verständnis der Anforderungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze im Zusammenhang mit geschätzten Werten in der Rechnungslegung (einschließlich Ansatzkriterien, Bewertungsgrundlagen und damit zusammenhängenden Anforderungen an Darstellung und Abschlussangaben) und wie diese hinsichtlich der Art und Gegebenheiten des Instituts und seines Umfelds angewendet werden, einschließlich wie die inhärenten Risikofaktoren die Anfälligkeit von Aussagen für falsche Darstellungen beeinflussen, zu erlangen.

A15.1 *Hierbei kann es hilfreich sein, sich anhand der Abbildung 1 einen Überblick zu verschaffen, nach welchen Grundsätzen das Institut Risikovorsorge bildet (z.B. für den Jahres- oder einen Konzernabschluss) und welche verschiedenen Verfahren zur Bildung der Risikovorsorge vorliegen (z.B. pauschalierte oder individualisierte Ermittlungsverfahren, Vorliegen von Management Adjustments, Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos).*

A15.2 *Ein Verständnis der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze bildet ebenfalls eine Voraussetzung dafür, im Rahmen der Aufsichtlichen Prüfung Ermittlungsverfahren, Art, Umfang und Entwicklung sowie die Angemessenheit der Risikovorsorge zu beurteilen (§§ 7 Abs. 2 und 41 Abs. 2 PrüfbV, §§ 8 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WpIPrüfbV, §§ 6 Abs. 2 und 21 Abs. 2 ZahlPrüfbV).*

4.3. Verständnis von den Komponenten des IKS des Instituts

16 In Anwendung des ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13 (e) bis (h) zur Erlangung eines Verständnisses des IKS des Instituts bzgl. geschätzter Werte in der Rechnungslegung hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken ein Verständnis von Folgendem zu erlangen:

a. Beim Institut bestehende(r) Art und Umfang der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Managements bezogen auf die Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken

b. wie der Risikobeurteilungsprozess des Instituts Risiken im Zusammenhang mit der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken identifiziert und behandelt

c. zum Informationssystem des Instituts in Zusammenhang mit der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken:

   i. wie Informationen bzgl. der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken und damit verbundene Angaben für bedeutsame Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben durch das Informationssystem des Instituts fließen, einschließlich wie Adressenausfallrisiken, für die eine Risikovorsorge zu bilden ist, vollständig identifiziert werden (Risikovorsorge dem Grunde nach)

   ii. wie für derartige Risikovorsorgen und damit zusammenhängende Abschlussangaben das Management:

© IDW Verlag GmbH

(a) die relevanten Methoden, Annahmen oder Datenquellen sowie die Notwendigkeit von Änderungen darin identifiziert, die im Rahmen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze angemessen sind, einschließlich wie das Management den identifizierten Risikovorsorgebedarf bewertet (Risikovorsorge der Höhe nach) und dabei:

(i) die angewendeten Methoden, einschließlich die Nutzung von Modellen, auswählt oder plant und anwendet

(ii) die anzuwendenden Annahmen, einschließlich der Würdigung der Alternativen, auswählt und bedeutsame Annahmen identifiziert,

(iii) die zu nutzenden Daten auswählt

(iv) die eingerichteten Methoden und Modelle zur Identifikation und Bewertung von Adressenausfallrisiken validiert

(b) den Grad der Schätzunsicherheit versteht, unter Würdigung der Bandbreite der möglichen Bewertungsergebnisse,

sowie

(c) mit der Schätzunsicherheit umgeht, einschließlich der Auswahl einer Punktschätzung und damit zusammenhängenden Angaben zur Aufnahme in den Abschluss.

d. die für c. relevanten Ressourcen des Instituts, einschließlich der IT-Umgebung.

A16.1 *Um ein Verständnis bzgl. der für die Ermittlung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken angewendeten Methoden und Modelle nach Tz. 16 c. ii)(a) zu erlangen, kann der Abschlussprüfer in einem ersten Schritt identifizieren, welche Methoden bzw. Modelle angewendet werden und welche etwaigen Varianten davon vorliegen (bspw. unterschiedliche Ratingmodelle bzw. -module, unterschiedliche Rechenkerne zur Ermittlung von Risikovorsorge).*

A16.2 *Die Gewinnung eines Verständnisses von den Komponenten des IKS des Instituts kann daneben die Berichterstattungspflicht über Änderungen im organisatorischen Aufbau sowie der unter Risikoaspekten bedeutsamen Ablauforganisation mit Bezug zur Risikovorsorge unterstützen (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 PrüfbV, § 10 Abs. 2 Nr. 7 WpIPrüfbV, § 8 Abs. 2 Nr. 7 ZahlPrüfbV).*

17 Im Rahmen der Erlangung des Verständnisses nach Tz. 16, hat der Abschlussprüfer in Anwendung des ISA 540 [DE] (Revised), Tz. 13 (i) ein Verständnis von den nach ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26 (a) identifizierten Kontrollen in der Komponente Kontrollaktivitäten bzgl. des in Tz. 16 c(ii) beschriebenen Prozesses des Managements zur Ermittlung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken zu erlangen.

A17.1 *Zur Erlangung eines Verständnisses der identifizierten Kontrollen fordert ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26 (d), dass der Abschlussprüfer eine Aufbauprüfung (d.h. die Beurteilung darüber, ob eine Kontrolle wirksam ausgestaltet ist, und die Feststellung, ob die Kontrolle implementiert wurde) für jede identifizierte Kontrolle vornimmt.*

A17.2 *Zu den Kontrollen, die hinsichtlich der pauschaliert ermittelten Risikovorsorge regelmäßig identifiziert werden, gehören bspw. die Kontrollen über:*

- *die Angemessenheit der bedeutsamen eingesetzten Modelle vor dem Hintergrund der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze,*

© IDW Verlag GmbH

  - *einschließlich der Kontrollen über die Angemessenheit etwaiger mit der Modellauswahl verbundenen bedeutsamen Annahmen (Modellannahmen),*
  - *soweit zutreffend: einschließlich der Kontrollen zur Angemessenheit der Definition einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos im Rahmen der PWB,*
  - *soweit zutreffend: einschließlich der Kontrollen zur Angemessenheit der Ausgeglichenheitsannahme i.S. des IDW RS BFA 7 im Bewertungsvereinfachungsverfahren bzw. zum erwarteten Verlust und zur Bonitätsprämie im Anrechnungsmodell bei der PWB, sowie*
  - *der Kontrollen über die Definition von Ausfallereignissen.*
- *die Angemessenheit der Entwicklung, Kalibrierung und Validierung von Modellen (einschließlich der Kontrollen über die Analyse, ob Model Adjustments oder Overlays erforderlich sind)*
- *die Relevanz und Aktualität von verwendeten Daten und Annahmen*
- *die zutreffende Erfassung und Verarbeitung der Grundgesamtheit der Kreditrisikopositionen*
- *die zutreffende rechnerische Ermittlung der Risikovorsorge*
- *die korrekte Übertragung der ermittelten Risikovorsorge in die Buchführung und den Abschluss*
- *die Vollständigkeit und Angemessenheit von Anhangangaben zur Risikovorsorge.*

A17.3 *Zu den Kontrollen, die hinsichtlich der individuell ermittelten Risikovorsorge regelmäßig identifiziert werden, gehören bspw. die Kontrollen über:*

- *die Vollständigkeit, Genauigkeit und Aktualität der vorhandenen Informationen über das Kreditverhältnis, insb. von Bonitätsunterlagen und ihrer Auswertung durch das Institut, sowie der maßgeblichen Kreditbeträge*
- *die Definition von Ausfallereignissen*
- *die laufende Überwachung der Kreditrisikopositionen hinsichtlich des Auftretens von Ausfallereignissen und der vollständigen Identifikation der von festgestellten Ausfallereignissen betroffenen Kreditnehmer und -positionen*
- *die Prognose zukünftiger Zahlungsströme aus dem Kreditverhältnis sowie der in diesem Rahmen ggf. eingesetzten Modelle, Annahmen und Daten, soweit zutreffend einschließlich Szenarien und Eintrittswahrscheinlichkeiten*
- *die Entwicklung von Engagementstrategien (z.B. Sanierungs- oder Verwertungsstrategien)*
- *soweit relevant: der wirksamen Bestellung und laufenden Überwachung von Kreditsicherheiten*
- *die Berechnungsmethode für die iEWB, einschließlich Beschlussmodalitäten*
- *die Übertragung der iEWB in die Buchführung und den Abschluss*
- *die Vollständigkeit und Angemessenheit von Anhangangaben zur Risikovorsorge*
- *soweit relevant: die Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit weiterer Informationen, die der Abschlussprüfer als Kriterien bei der Auswahl von Elementen einer Krediteinzelfallprüfung berücksichtigen möchte (z.B. Rating, Eskalationsstufen, Überziehungen bzw. Überfälligkeiten, Blankoanteil, Branche etc.).*

© IDW Verlag GmbH

18 Auf Grundlage der nach Tz. 17 identifizierten Kontrollen hat der Abschlussprüfer in Anwendung des ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26 (b) die IT-Anwendungen und andere Aspekte der IT-Umgebung zu identifizieren, die Risiken aus dem IT-Einsatz unterliegen. Für diese IT-Anwendungen und andere Aspekte der IT-Umgebung hat der Abschlussprüfer in Anwendung des ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26 (c) i.V.m. (d) die damit verbundenen, sich aus dem IT-Einsatz ergebenden Risiken und die generellen IT-Kontrollen, die solche Risiken behandeln, zu identifizieren und eine Aufbauprüfung dieser IT-Kontrollen durchzuführen.

4.4. Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

19 Im Rahmen der Beurteilung des inhärenten Risikos nach ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 16 (b) (i) hat der Abschlussprüfer zu berücksichtigen, wie und in welchem Maße die inhärenten Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Auswahl und Anwendung von Methode, Annahmen und Daten bei der Ermittlung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken die Anfälligkeit relevanter Aussagen für falsche Darstellungen beeinflussen.

A19.1 *Inhärente Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken können unter anderem die folgenden Bereiche betreffen:*

- *Komplexität der verwendeten Methoden und Modelle zur Ermittlung der zu bildenden Risikovorsorge bzw. der relevanten Inputparameter (z.B. Ratingverfahren)*
- *Anpassung oder Veränderung von angewendeten Methoden und Modellen*
- *Subjektivität bei der Auswahl der anzuwendenden Annahmen, einschließlich der Würdigung von Alternativen (z.B. bei der Entwicklung von Verwertungsszenarien bei Sicherheiten) und deren Eintrittswahrscheinlichkeit*
- *Vollständigkeit, Relevanz und Genauigkeit der ausgewählten zu nutzenden Daten (z.B. Stichtagssalden und offene Zusagen oder Ratingklassen)*
- *Unsicherheiten im Hinblick auf die Schätzungen zur künftigen Entwicklung des Adressenausfallrisikos*
- *Anfälligkeit für falsche Darstellungen aufgrund einer einseitigen Ausrichtung des Managements (z.B. im Rahmen der Prognoseannahmen, welche in die Schätzung künftiger Verwertungserlöse von Sicherheiten oder in die Parameter für die Bildung der pauschaliert ermittelten Risikovorsorge bzw. von Management Adjustments einfließen).*

A19.2 *Typischerweise werden bei der Prüfung der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene für folgende Aussagen identifiziert und beurteilt:*

- *Vollständigkeit der Risikovorsorge wegen der Vollständigkeit der Bestände, die als Grundgesamtheit zur Ermittlung von Kreditrisikovorsorge herangezogen werden*
- *Genauigkeit der Beträge zur Risikovorsorge wegen der Eignung der zur Ermittlung von Risikovorsorge verwendeten Modelle und Ermittlungsmethoden im Verhältnis zu den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen*
- *Vollständigkeit, Genauigkeit und Periodenabgrenzung der PWB und EWB wegen des periodengerechten Erkennens von Stufentransfer- und -rücktransfer-Kriterien zwischen*

© IDW Verlag GmbH

PWB und EWB (objektiver Hinweis auf Wertminderung bzw. Gesundung) und, wo anwendbar, zwischen einer PWB der Stufen 1 und 2 (signifikanter Anstieg des Kreditrisikos bzw. ein entsprechender Rückgang)

- *Genauigkeit der Beträge zur Risikovorsorge wegen der korrekten Ermittlung der Parameter (Daten und Annahmen), die in die pauschalierte Ermittlung der PWB bzw. pEWB einfließen*
- *Genauigkeit der Beträge zur Risikovorsorge wegen der korrekten Herleitung der wertbestimmenden Größen, die in die Ermittlung der iEWB einfließen*
- *Genauigkeit der Beträge zur Risikovorsorge wegen der mathematischen Korrektheit der Berechnung der Kreditrisikovorsorge*
- *Richtige Kontenzuordnung und Darstellung der Risikovorsorge wegen der korrekten Übertragung der ermittelten Kreditrisikovorsorge in die Buchführung und den Abschluss*
- *Vollständigkeit sowie Relevanz und Verständlichkeit (Darstellung) der Angaben zur Risikovorsorge im Anhang.*

20 Im Zusammenhang mit Management Adjustments hat durch den Abschlussprüfer – sofern einschlägig – eine Würdigung der nachträglichen Validierung bisheriger Management Adjustments i.S. des ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 14 zu erfolgen, um einen Eindruck über die Verlässlichkeit der Anpassungen zu erhalten.

21 Im Rahmen der Identifikation und Beurteilung der Risiken auf Aussageebene in Bezug auf die Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken hat der Abschlussprüfer gemäß ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 32 festzustellen, ob etwaige beurteilte Risiken falscher Darstellungen bedeutsame Risiken darstellen. Für jedes beurteilte Risiko wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene für die Risikovorsorge, das nicht als vertretbar niedrig eingestuft wurde, ist festzustellen, ob aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise liefern können.

A21 *In der Regel werden bedeutsame Risiken für Bestandteile der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken festgestellt. Sie werden selten für die gesamte Risikovorsorge festgestellt.*

22 Bei einem vorgezogenen Prüfungsstichtag sind Kreditengagements, die in der Zeit zwischen dem Stichtag einer vorgezogenen Kreditprüfung und dem Bilanzstichtag eingegangen worden sind, sowie Veränderungen bei bereits beurteilten Kreditengagements in die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung einzubeziehen.

5. Reaktionen auf beurteilte Risiken

5.1. Allgemeine Vorgaben

23 Gemäß ISA [DE] 330[12], Tz. 5 hat der Abschlussprüfer allgemeine Reaktionen in Bezug auf die Risikovorsorge zu planen und umzusetzen, um den beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene zu begegnen.

[12] ISA [DE] 330 „Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken“.

© IDW Verlag GmbH

A23.1 *Als allgemeine Reaktionen, um den beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene zu begegnen, kommen im Zusammenhang mit der Prüfung der Risikovorsorge gemäß ISA [DE] 330, Tz. A1 regelmäßig in Betracht:*

- *der Einsatz von erfahrenen Mitarbeitern bzw. solchen mit speziellen Fähigkeiten*
- *die Hinzuziehung von Sachverständigen*
- der Einbau von zusätzlichen Überraschungsmomenten bei der Auswahl der *weiteren durchzuführenden Prüfungshandlungen (z.B. bei der Auswahl der geprüften Kreditengagements).*

A23.2 *Auch wenn ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 18 grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen für die weiteren Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers vorsieht, überwiegen bei der Prüfung der Risikovorsorge Prüfungsansätze, die sich auf die Ermittlung geschätzter Werte durch das Management beziehen. Inwieweit Ereignisse bis zum Datum des Vermerks eintreten, die zu ausreichend geeigneten Prüfungsnachweisen über die Realisierung der im Rahmen der Risikovorsorge geschätzten Größe beitragen, wird vom jeweiligen Einzelfall abhängen (z.B. die Realisierung eines Geschäfts oder einer Kapitalmaßnahme, die der Schätzung der Risikovorsorge zum Stichtag zugrunde lag). Die Entwicklung eigener Punktschätzungen oder Bandbreiten durch den Abschlussprüfer ist im Bereich der Risikovorsorge nicht üblich.*

5.1.1. Funktionsprüfungen

24 In Anwendung des ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 19 zur Planung und Durchführung von Funktionsprüfungen hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung der Risikovorsorge die Wirksamkeit der Funktion von nach ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26 (a) (iii) identifizierten Kontrollen über die Ermittlung und Darstellung der Risikovorsorge zu prüfen.

A24 *Angemessenheits- und ggf. Wirksamkeitsprüfungen, die im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung, z.B. im Rahmen*

- *der Beurteilung institutsspezifischer Verfahren zur Bildung von sachgerechten Gruppen verbundener Kunden (§ 31 Abs. 2 PrüfbV),*
- *der Beurteilung institutsspezifischer Verfahren zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 18 KWG bestimmter Kreditnehmer (§ 36 PrüfbV),*
- *der Beurteilung der Verfahren zur Ermittlung der Risikovorsorge (§ 41 Abs. 2 PrüfbV, § 34 Abs. 2 WpIPrüfbV, § 21 Abs. 2 ZahlPrüfbV),*
- *der Beurteilung des Umfangs der vom Institut eingegangenen Länderrisiken insgesamt sowie der Methode zu ihrer Steuerung und Überwachung (§ 32 PrüfbV, § 28 WpIPrüfbV),*

durchgeführt werden, können für Aufbau- und Funktionsprüfungen im Bereich der Risikovorsorge genutzt werden, soweit sie die Vorgaben für die Beurteilung der Ausgestaltung und Implementierung der identifizierten Kontrollen sowie die Prüfung der wirksamen Funktion dieser Kontrollen erfüllen.

© IDW Verlag GmbH

5.1.2. Aussagebezogene Prüfungshandlungen

25 Werden aussagebezogene Prüfungshandlungen bzgl. der Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken unterjährig durchgeführt, hat der Abschlussprüfer gemäß ISA [DE] 330, Tz. 22f, insb. den verbleibenden Zeitraum abzudecken

a. durch aussagebezogene Prüfungshandlungen in Kombination mit Funktionsprüfungen für den dazwischen liegenden Zeitraum, oder

b. durch weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen allein, wenn der Abschlussprüfer feststellt, dass dies ausreicht.

A25.1 *Unterjährige Prüfungshandlungen werden z.B. regelmäßig im Zusammenhang mit Krediteinzelfallprüfungen (Kreditengagements) durchgeführt.*

A25.2 *Gemäß ISA [DE] 500, Tz. A56 stellt die selektive Untersuchung bestimmter Elemente einer Art von Geschäftsvorfällen oder Kontensalden häufig ein effizientes Mittel dar, Prüfungsnachweise zu erlangen. Allerdings stellt dies keine Stichprobenprüfung dar. Die Ergebnisse von Prüfungshandlungen, die auf in dieser Weise ausgewählte Elemente (z.B. Kreditengagements) angewendet werden, können nicht auf die gesamte Grundgesamtheit hochgerechnet werden. Folglich liefert die selektive Untersuchung bestimmter Elemente keine Prüfungsnachweise über die restliche Grundgesamtheit. Bei der bewussten Auswahl von Kreditengagements kann der Abschlussprüfer allerdings Vorinformationen und Erfahrungen dazu nutzen, gezielt solche Elemente auszuwählen, bei denen Indikatoren für eine erhöhte Anfälligkeit für falsche Darstellungen vorliegen. Die Auswertung der für diese Elemente erlangten Prüfungsnachweise ermöglicht es dem Abschlussprüfer, seine ursprüngliche Risikobeurteilung zu untermauern bzw. anzupassen, um hieraus in Kombination mit den durch die bewusste Auswahl erlangten bzw. sonstigen weitergehenden Prüfungsnachweisen Schlussfolgerungen für den Prüfungsbereich bzw. die Grundgesamtheit insgesamt abzuleiten.*

A25.3 *Aussagebezogene Prüfungshandlungen als Reaktion auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen bei der pauschaliert ermittelten Risikovorsorge umfassen regelmäßig*

- *analytische Prüfungshandlungen,*
- *Abstimmungen von Grundgesamtheiten,*
- *aussagebezogene Stichprobenprüfungen von Attributen, die für die Ermittlung der PWB und der pEWB relevant sind, einschließlich der zutreffenden Zusammenführung von Modellparametern und Geschäftsdaten,*
- *Nachberechnungen, ggf. mithilfe eigener, vereinfachter Modelle des Abschlussprüfers, die auf Grundlage der in der Prüfungsplanung erlangten Erkenntnisse die Methodik des Instituts nachbilden,*
- *die Würdigung der verbleibenden Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der restlichen Grundgesamtheit,*
- *die Abstimmung der Übertragung der ermittelten Risikovorsorge in die Buchführung sowie in den Abschluss.*

A25.4 *Aussagebezogene Prüfungshandlungen als Reaktion auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen bei der individuell ermittelten Risikovorsorge umfassen regelmäßig*

- *Krediteinzelfallprüfungen, deren Elemente häufig ganz oder teilweise durch bewusste Auswahl bestimmt werden, wobei sich die bewusste Auswahl grundsätzlich an Kriterien*

© IDW Verlag GmbH

orientiert, die auf ein höheres Risiko wesentlicher falscher Darstellung bei der Ermittlung der iEWB dem Grunde oder der Höhe nach hindeuten können,

- *die Würdigung der verbleibenden Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der restlichen Grundgesamtheit,*
- *die Abstimmung der Übertragung der ermittelten Risikovorsorge in die Buchführung sowie in den Abschluss.*

A25.5 *Kommt der Abschlussprüfer zu dem Schluss, dass hinsichtlich der restlichen Grundgesamtheit weitere Prüfungshandlungen erforderlich sind, kann es sich anbieten – häufig im Zusammenhang mit durchgeführten Aufbau- und Funktionsprüfungen – neben (weiteren) analytischen Prüfungshandlungen auch aussagebezogene Stichprobenprüfungen von Attributen, die für die Vollständigkeit und Bewertung der Risikovorsorge relevant sind, durchzuführen.*

A25.6 *Mit einer durchgeführten Krediteinzelfallprüfung korrespondieren folgende Vorgaben an die Aufsichtliche Prüfung im Bereich der Risikovorsorge:*

- *Darstellung des Verfahrens, anhand dessen die zu prüfenden Kredite ausgewählt wurden (§ 31 Abs. 3 PrüfbV)*
- *Einzelbesprechung bemerkenswerter Kredite (§ 34 Abs. 1 PrüfbV) einschließlich*
  - *Beurteilung der Angemessenheit der gebildeten Risikovorsorge (§ 35 Abs. 1 PrüfbV)*
  - *soweit für die Beurteilung eines Kredits die Sicherheiten zugrunde gelegt werden: Beurteilung von deren Verwertbarkeit und Angabe des voraussichtlichen Realisationswerts (§ 35 Abs. 2 PrüfbV)*
  - *Beurteilung des Länderrisikos bei bemerkenswerten Krediten an ausländische Schuldner (§ 35 Abs. 3 PrüfbV).*

Darüber hinaus können Erkenntnisse aus einer Einzelfallprüfung bei der Berichterstattung über die Einhaltung der Anforderungen an Groß- und Organkredite relevant sein (§ 31 Abs. 1 Sätze 4 und 5 PrüfbV).

5.2. Spezifische Anforderungen und Hinweise zur Durchführung geplanter Prüfungshandlungen

5.2.1. Beurteilung der pauschaliert ermittelten Risikovorsorge

26 Da pauschalierte Verfahren zur Ermittlung von Risikovorsorge häufig aus einer Mehrzahl miteinander verknüpfter Modelle bestehen, ist durch den Abschlussprüfer für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob und inwieweit von einzelnen Modellelementen Risiken wesentlicher falschen Darstellungen aufgrund von Schätzunsicherheiten ausgehen, die einer Reaktion bedürfen.

27 Bei Risikovorsorgemodellen, die auf der Annahme basieren, dass zukunftsbezogene Schätzungen hinreichend zuverlässig auf Basis von historischen Erfahrungswerten getroffen werden können, ist für die Zuverlässigkeit dieser Annahme zu würdigen, ob die Rahmenbedingungen, unter denen die historischen Erfahrungswerte entstanden sind, nicht bedeutsam von den für den Prognosezeitraum erwartbaren Rahmenbedingungen abweichen. Sofern die historischen und die prognostischen Rahmenbedingungen bedeutsam voneinander abweichen,

© IDW Verlag GmbH

ist zu beurteilen, ob das Institut angemessene zusätzliche Maßnahmen bei der Ermittlung der Risikovorsorge (z.B. Management Adjustments) ergriffen hat.

A27 *Zu den bedeutsamen Rahmenbedingungen können interne Faktoren (z.B. die Portfoliozusammensetzung oder verfolgte Kreditstrategien) sowie externe Faktoren (z.B. regional-, branchen- oder gesamtwirtschaftlich relevante Gegebenheiten) gehören.*

28 In den Fällen, in denen die historischen Erfahrungswerte auf Grundgesamtheiten beruhen, in denen die entsprechenden Portfolien des Instituts nicht oder nur als ein Teil enthalten waren, ist ebenfalls zu beurteilen, ob das Institut angemessene zusätzliche Maßnahmen zur Ermittlung der Risikovorsorge ergriffen hat.

A28 *Das sog. Pooling ist häufig im Zusammenhang mit von Drittanbietern oder konzern- bzw. gruppenintern bezogenen Modellparametern gegeben. In diesem Fall können Repräsentativitätsanalysen geeignete Prüfungsnachweise im Rahmen von Funktionsprüfungen oder aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen sein.*

29 Der Abschlussprüfer hat ausgehend von der Komplexität der angewendeten Schätzprozesse zu beurteilen, ob besondere Fähigkeiten oder Fachkenntnisse und – sofern einschlägig – Sachverständige des Prüfers hinzuzuziehen sind.

30 Im Rahmen der Beurteilung der Modelle sind gemäß ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 23 bis 25 durch den Abschlussprüfer die bedeutsamen Parameter (Methoden, bedeutsame Annahmen und Daten) zu identifizieren. Soweit das Institut bedeutsame Kreditausfallparameter aus aufsichtlichen Schätzprozessen zum Zwecke der Bilanzierung ableitet, entbindet dies den Abschlussprüfer nicht von einer Beurteilung gemäß ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 23(b), ob diese mit den jeweiligen Rechnungslegungsgrundsätzen im Einklang stehen.

A30 *Die zur Bemessung der pauschaliert ermittelten Risikovorsorge genutzten Kreditausfallparameter sind Schätzgrößen, welche regelmäßig in komplexen Schätzprozessen durch das Institut ermittelt werden. Üblicherweise handelt es sich dabei um die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD), den Stufentransfer, die Verlustschwere (Loss Given Default, LGD) und die Forderungshöhe zum Ausfallzeitpunkt (Exposure at Default, EAD) der Kreditrisikopositionen sowie deren geschätzte Laufzeit bis zur Rückzahlung*.

31 Durch den Abschlussprüfer ist zu beurteilen, ob das Modelldesign und die bedeutsamen Annahmen in sich konsistent sind und das Institut die Validierung der Modelle und Methoden mit angemessenen Präzisionstoleranzen durchgeführt hat.

A31 *Eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der Parameter und Annahmen ist die Validierung der Modelle und Methoden zur Ermittlung der Risikovorsorge durch das Institut.*

32 Im Rahmen der Funktionsprüfung gemäß ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 19 sind für die Beurteilung der Validierungsfunktion durch den Abschlussprüfer folgende Aspekte relevant:

a. die organisatorisch verankerte Funktionstrennung zwischen Modellentwicklung und Validierung,
b. Kompetenz der Validierungseinheit,
c. die hinreichende personelle Ausstattung,
d. der ausreichende Anwendungsbereich sowie eindeutige Validierungsvorgaben,
e. die für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbare Dokumentation.

© IDW Verlag GmbH

33 Sofern der Einbezug von aktuellen makroökonomischen Informationen und Erwartungen zu deren Entwicklung in der Zukunft eine bedeutsame Annahme gemäß ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 24 darstellt, hat der Abschlussprüfer Prüfungshandlungen in Bezug auf Folgendes vorzunehmen:

a. die Nachvollziehbarkeit und ausreichende Granularität der einzubeziehenden makroökonomischen Informationen
b. die Festlegung des Prognosehorizonts
c. die Bestimmung eines Basisszenarios, alternativer Szenarien sowie deren Gewichtung
d. die Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit der herangezogenen internen und externen volkswirtschaftlichen Schätzungen
e. die angemessene Verarbeitung solcher Informationen in den Modellen und Methoden.

34 Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, inwieweit das Prüfungsteam besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse gemäß ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 15 benötigt, um die Verwendung von makroökonomischen Prognosen durch das Institut beurteilen zu können.

5.2.2. Beurteilung der individualisiert ermittelten Risikovorsorge

35 Die Beurteilung, wie das Management die spezifische auf die einzelnen Kreditpositionen ausgerichtete Ermittlung der iEWB vorgenommen hat, hat gemäß ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 22 ff. zu erfolgen.

A35 *Im Gegensatz zur pEWB betrifft die iEWB das stärker individualisierte Kreditgeschäft bei regelmäßig weniger granularen Portfolien mit weniger standardisierten Kreditprodukten und häufig komplexeren Strukturen. Damit sind manuelle Prozessschritte bei der Ermittlung der iEWB und damit zusammenhängende einzelfallbezogene Ermessensausübungen des Bilanzierenden verbunden, die der Abschlussprüfer würdigen kann.*

36 Im Rahmen der Beurteilung der Vollständigkeit der iEWB dem Grunde nach hat der Abschlussprüfer im Rahmen von Funktionsprüfungen i.S. des ISA [DE]540 (Revised), Tz. 19, Prüfungsnachweise darüber einzuholen, dass die rechtzeitige Identifikation von eingetretenen Ausfallereignissen bei den betroffenen Kreditrisikopositionen möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Vollständigkeit und Genauigkeit der identifizierten Risikoeinheiten von Kreditnehmern zu beurteilen und ob aktuelle bonitätsrelevante Informationen vorhanden sind und durch den Bilanzierenden angemessen analysiert und bei der Ermittlung der iEWB berücksichtigt werden.

37 Die künftige Kapitaldienstfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, ob der Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen hinreichend sicher und nachvollziehbar nachkommen kann, ist im Rahmen der Kreditprüfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers zu beurteilen, um die Angemessenheit der iEWB dem Grunde und der Höhe nach zu beurteilen.

A37.1 *Bei Non-Recourse-Finanzierungen, die vertragsgemäß ganz oder teilweise aus dem Verkauf des finanzierten Sicherungsobjekts zurückgeführt werden sollen, kann es im Rahmen der Prüfung sinnvoll sein, zu beurteilen, ob ein Absinken des voraussichtlich erzielbaren Nettoverkaufserlöses unter den daraus zu leistenden Kapitaldienst auch als Ausfallereignis zu werten ist, das einen iEWB-Bedarf auslöst. Im Zusammenhang mit Asset-basierten Finanzierungen*

© IDW Verlag GmbH

bzw. bei Projektfinanzierungen, die in der Praxis häufig als sog. „Non-Recourse-Strukturen" ausgestaltet sind, kann es sinnvoll sein, Prüfungsnachweise darüber einzuholen, dass bei der Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf die aus den jeweiligen Vermögensgegenständen direkt erzielbaren Netto-Zahlungsströme abgestellt wurde.

A37.2 *Im Zusammenhang mit der Einholung von Prüfungsnachweisen zur Beurteilung der durch das Institut vorgenommenen Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers können u.a. folgende Indikatoren relevant sein:*

für Unternehmen neben gesamtwirtschaftlichen Faktoren:

- *die Geschäfts- bzw. Projektplanung*
- *die Eigenkapitalausstattung*
- *die Ertragslage*
- *die Liquiditätslage*
- *die für den Kapitaldienst zur Verfügung stehenden Zahlungsströme*
- *die Qualität der Unternehmensleitung*
- *die Produktionstechnologie sowie*
- *die Marktstellung*

für private Kreditnehmer:

- *die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.*

A37.3 *Darüber hinaus kann es im Rahmen der Prüfung relevant sein, die Beurteilung des Instituts über das bisherige Zahlungsverhalten des Kreditnehmers, die Verwendung des Kredits sowie die Höhe der Gesamtverschuldung als weitere Hinweise für die Kapitaldienstfähigkeit zu beurteilen.*

A37.4 *Ebenso kann beurteilt werden, ob sog. Forbearance-Maßnahmen in den Fällen als ein Indikator für das Vorliegen akuter Ausfallrisiken durch das Institut berücksichtigt wurden, in denen die Zugeständnisse des Instituts in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt werden und u.a. durch diese Maßnahmen die Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers erst aufrechterhalten werden kann.*

A37.5 *Im Falle der Prüfung der Einschätzung des Instituts zur Kapitaldienstfähigkeit von Forderungen gegenüber ausländischen Vertragspartnern kann es notwendig sein, dass der Abschlussprüfer sich davon überzeugt, dass das Institut gewürdigt hat, dass Zahlungsmittel frei und ohne Beschränkungen transferierbar sind.*

A37.6 *Bei endfälligen Kreditstrukturen, die am Ende der Laufzeit vollständig oder überwiegend auf den Wert der finanzierten Objekte bzw. Projekte zur Kreditrückführung abstellen, kann es sinnvoll sein, durch den Abschlussprüfer eine Beurteilung vorzunehmen, ob das Institut – insb. bei kurzfristig fälligen Forderungen – einen angemessenen Einbezug des Objekt- bzw. Projektwerts auf den Stichtag der Kreditfälligkeit in die Analyse der Kapitaldienstfähigkeit vorgenommen hat.*

38 Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob und in welchem Umfang er sich bei der Auswertung der Unterlagen zur Kapitaldienstfähigkeit auf Arbeitsergebnisse des Instituts stützen kann. Soweit dies nicht möglich ist, hat er seine Beurteilung auf eigene Auswertungen zu stützen.

© IDW Verlag GmbH

A38 *Ob und in welchem Umfang sich der Abschlussprüfer bei dieser Auswertung auf Arbeitsergebnisse des Instituts stützen kann, hängt von der Qualität der vorliegenden Analysen, der Bedeutung des betreffenden Kreditengagements und der Ordnungsmäßigkeit der Prozesse zur Identifikation von Krediten mit akuten Ausfallrisiken des Instituts ab.*

39 Im Rahmen der Prüfung der Bemessung einer iEWB der Höhe nach hat der Abschlussprüfer die durch das Institut vorgenommene Abschätzung, ob und in welchem Umfang mit einer Diskrepanz zwischen dem zum Stichtag gewährten Kredit und den aus dem Kreditverhältnis noch zu erwartenden Leistungen zu rechnen ist, zu beurteilen. Darüber hinaus ist zu beurteilen, ob dabei im Einzelnen die Regelungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beachtet worden sind. Soweit bei der Prognose künftiger Zahlungsströme verschiedene Szenarien vom Institut berücksichtigt werden, hat der Abschlussprüfer die jeweilige Formulierung der Szenarien und die den Szenarien vom Institut beigemessenen Eintrittswahrscheinlichkeiten bzgl. ihrer Angemessenheit zu beurteilen, da diese einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der ermittelten iEWB haben können.

40 Für die Beurteilung der Angemessenheit der gebildeten Einzelwertberichtigung ist auf die vom Institut festzulegende Engagementstrategie abzustellen.

A40.1 *Die Praxis unterscheidet dabei regelmäßig zwischen Fortführungs- oder Sanierungs- (going concern) bzw. Abwicklungsstrategien (gone concern).*

A40.2 *Bei der Beurteilung von Sanierungsstrategien durch den Abschlussprüfer wird die Würdigung der Verwertung von Sicherheiten zur Erzielung von künftigen Zahlungsströmen i.d.R. keine bzw. eine untergeordnete Rolle (bspw. im Rahmen von nicht betriebsnotwendigen Sicherheiten) spielen, während im Rahmen einer Abwicklungsstrategie die Verwertung von Sicherheiten üblicherweise im Vordergrund steht bzw. insb. auf die Verwertungserlöse vorhandener Sicherheiten abzustellen ist.*

41 Die von der Bank festgelegte Fortführungs- oder Sanierungs- bzw. Abwicklungsstrategie ist vom Abschlussprüfer ebenso auf Sachgerechtigkeit und Angemessenheit zu beurteilen, wie die Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der im Rahmen der jeweiligen Strategie getroffenen Annahmen hinsichtlich der Quellen und der Höhe der erwarteten künftigen Zahlungsströme i.S. des ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 24f sowie hinsichtlich der Gewichtung unterschiedlicher Szenarien, soweit dies nach den Rechnungslegungsgrundsätzen möglich bzw. erforderlich ist.

42 Im Rahmen der Prüfung von Krediten, die sich in der Sanierung befinden, sind neben den oben bereits dargestellten Informationen zur Bonität eines Kreditnehmers insb. die Sanierungspläne, -vereinbarungen und -gutachten in Bezug auf Nachvollziehbarkeit und Konsistenz zu würdigen und es ist zu beurteilen, ob das Institut die Ableitung der angesetzten erwarteten künftigen Zahlungsströme angemessen vorgenommen hat. Dabei sind etwaige von dem Institut mit dem Kreditnehmer getroffene konkrete (Sanierungs-)Vereinbarungen in diese Beurteilung mit einzubeziehen.

43 Nach dem Bilanzstichtag bis zum Abschluss der Prüfung bekanntwerdende Informationen mit Relevanz für die Risikovorsorge dem Grunde oder der Höhe nach sind daraufhin zu beurteilen, ob sie als werterhellend einzustufen und somit bei der Risikovorsorge zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind. Ist dem Abschlussprüfer für den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag bis

© IDW Verlag GmbH

zum Abschluss der Prüfung in wesentlichem Umfang neuer (d.h. auf wertbegründenden Ereignissen beruhender) Risikovorsorgebedarf bekannt geworden, so ist im Rahmen der Aufsichtlichen Prüfung hierüber zu berichten (§ 41 Abs. 2 PrüfbV, § 34 Abs. 3 WpIPrüfbV, § 21 Abs. 2 ZahlPrüfbV). Darüber hinaus ist festzustellen, ob eine Berichterstattung im Anhang (Nachtragsbericht) ordnungsgemäß erfolgt ist.

5.2.3. Beurteilung von Zahlungsströmen aus Sicherheiten

44 Für den Fall, dass die künftig erwarteten Zahlungsströme vollständig oder teilweise aus der Verwaltung bzw. Verwertung von Sicherheiten resultieren, sind sowohl der rechtliche und tatsächliche Bestand als auch der Barwert der voraussichtlich bei Verwaltung bzw. Verwertung erzielbaren Nettozahlungsströme Gegenstand der Prüfung der Sicherheiten.

A44.1 *Die Bedeutung der Sicherheiten für die Ermittlung der künftig erwarteten Zahlungen wird dabei unter Berücksichtigung der individuellen Engagementstrategie des Instituts umso höher sein, je weniger die vorliegenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen bzw. sofern die erwarteten Zahlungsströme aus Sanierungsstrategien nicht vollständig nachvollziehbar sind.*

A44.2 *Fehlt es bei dem Institut an ausreichenden Beurteilungsunterlagen für den Bestand oder – in Berücksichtigung des Gesamtbilds – für den Wert der Sicherheit, können den Sicherheiten keine bzw. reduzierte erwartete Nettozahlungsströme beigemessen werden.*

45 Hängt der Wert der Sicherheit maßgeblich von den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Dritten ab (z.B. Bürgschaft, Forderungsabtretung), so gelten für die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auch bzgl. des Dritten die gleichen Anforderungen wie bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers selbst (vgl. Tz. 37).

A45.1 *Die zur Beurteilung der Sicherheiten erforderlichen Unterlagen und Prüfungshandlungen richten sich nach der Art des Sicherungsgegenstands.*

A45.2 *Die Beurteilung der Sicherheiten umfasst i.d.R. Folgendes:*

- *Die angemessene Bestimmung des Sicherheitenwerts aus den zum Bilanzstichtag erwarteten Nettozahlungsströmen*
- *soweit ein Risiko einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund der Abzinsung vorliegt: Die angemessene Abzinsung der erwarteten Nettoverwertungserlöse über einen voraussichtlichen Verwertungszeitraum von über 12 Monaten*
- *die Vertretbarkeit der erfolgten Schätzung des Verwertungserlöses und der Verwertungskosten*
- *die angemessene Berücksichtigung von originären Kosten der Verwertung (z.B. Kosten der Vermarktung oder der Zwangsverwaltung) wie auch der Dauer der Verwertung bei der Schätzung der Verwertungskosten*
- *angemessene Berücksichtigung vorrangiger Rechte Dritter (z.B. Grundpfandrechte).*

5.2.4. Beurteilung von Management Adjustments

46 Der Prüfer hat nach ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 23, zu würdigen, ob sich Hinweise darauf ergeben, dass ein Management Adjustment im Rahmen von *IDW RS BFA 7* erforderlich wird, seiner Art nach angepasst werden muss oder entbehrlich wird (vgl. hierzu auch Tz. 28).

© IDW Verlag GmbH

A46 *Hinweise auf Erfordernis, Anpassungsbedarf oder Entfall eines Management Adjustments können sich insb. aus den durch das Institut für diese Zwecke einzurichtenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, z.B. der Modellvalidierung, oder aus dem Eintreten bzw. dem Entfall von wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bzw. den vom Institut hierzu getroffenen Annahmen ergeben, soweit diese in den vorhandenen Bewertungsverfahren nicht angemessen abgebildet werden.*

47 Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit der gewählten Vorgehensweise zur Bestimmung von Management Adjustments sowie der Höhe der hieraus ermittelten Anpassungen zu beurteilen. Da es sich hierbei um Schätzverfahren handelt, erfordert dies im Rahmen der Anwendung des ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 22 eine Beurteilung der Granularität und Zielgerichtetheit des Verfahrens, den verwendeten Daten sowie den Verarbeitungsprozessen und Berechnungsverfahren.

A47 *Es kann berücksichtigt werden, dass es sich bei Management Adjustments i.d.R. um pauschalisiert ermittelte Beträge zur Berücksichtigung von Risikobestandteilen handelt, diese allerdings aufgrund erhöhter Schätzungsunsicherheiten durch einen höheren Abstraktionsgrad der angewendeten Modelle und einer geringeren Verlässlichkeit der verwendeten Daten gekennzeichnet sind. Die Reaktion auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Management Adjustments ähnelt daher häufig der bei pauschaliert ermittelter Risikovorsorge (vgl. Abschn. 5.2.1).*

6. Nutzung von Prüfungsnachweisen, die von Sachverständigen des Instituts erstellt wurden

48 Der Abschlussprüfer hat als Prüfungsnachweise zur Risikovorsorge erlangte Informationen in Übereinstimmung mit ISA [DE] 500 zu beurteilen, sofern diese Informationen durch interne (d.h. beim Institut oder bei verbundenen Unternehmen des Instituts beschäftigte) Sachverständige oder externe (d.h. von den gesetzlichen Vertretern des Instituts beauftragte) Sachverständige zur Verfügung gestellt werden, und es sich bei diesen Personen um Sachverständige des Managements im Sinne von Tz. 8 des ISA [DE] 500 handelt.

A48 *Als Prüfungsnachweise kommen z.B. folgende Informationen des Sachverständigen in Betracht:*

- *Wertermittlung von Sicherheiten*
- *Erstellung eines Sanierungskonzepts.*

49 Bei der Nutzung der Tätigkeit interner Sachverständiger, die beim Institut oder bei verbundenen Unternehmen beschäftigt sind, hat der Abschlussprüfer bei der Beurteilung der Objektivität ebenfalls zu berücksichtigen, ob bei den mit der Wertermittlung betrauten sachverständigen Personen mögliche Interessenkonflikte dadurch entstehen können, dass diese disziplinarisch in Organisationseinheiten eingebunden sind, die am jeweiligen Kreditentscheidungsprozess einschließlich der Abgabe von Kreditvoten beteiligt und dabei fachlich weisungsgebunden sind.

© IDW Verlag GmbH

7. Nutzung der Tätigkeit von Sachverständigen des Abschlussprüfers

50 Der Abschlussprüfer hat die Anforderungen des ISA [DE] 620[13] einzuhalten, sofern bei der Prüfung der Risikovorsorge Sachverständige des Abschlussprüfers eingesetzt werden.

A50 *Regelmäßig kommt der Einsatz von Sachverständigen des Abschlussprüfers bei der Prüfung der Wertermittlung von Sicherheiten in Betracht.*

51 Im Hinblick auf die Kompetenz hat der Sachverständige neben den für den jeweiligen Bewertungsauftrag erforderlichen Qualifikationen (nationale oder internationale Anforderungen und anerkannte Berufsstandards) sowohl über spezifische technische Fertigkeiten und Erfahrung als auch über (kaufmännische) Kenntnisse und Erfahrungen im für das Bewertungsobjekt relevanten Markt und im Hinblick auf den Zweck der Bewertung zu verfügen.

52 Die Objektivität des Sachverständigen ist auch im Verhältnis zu den Darlehensnehmern, den Nutzern des Bewertungsobjektes und anderen beteiligten Personen zu beurteilen.

8. Bildung des Prüfungsurteils und Berichterstattung über die Prüfung

8.1. Bildung des Prüfungsurteils

53 Ein gesondertes Prüfungsurteil zur Risikovorsorge wird nicht abgegeben.

A53.1 *Die im Rahmen der Prüfung der Adressenausfallrisiken erlangten Prüfungsnachweise tragen dazu bei, das Prüfungsurteil zum Abschluss als Ganzem und den Vermerk des Abschlussprüfers zu untermauern.*

A53.2 *Ob und in welcher Weise im Zusammenhang mit der Prüfung der Risikovorsorge besonders wichtige Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind, ergibt sich aus der Anwendung des IDW PS 401 n.F. (03.2025)*[14]

8.2. Prüfungsbericht

54 In Anwendung des *IDW PS 450 n.F. (10.2021)*[15], Tz. 51 hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung zu erläutern.

A54.1 *Diese Berichtsanforderungen werden hinsichtlich der Prüfung der Risikovorsorge in aller Regel dadurch erfüllt sein, dass die diesbezüglichen Vorgaben der PrüfbV, der WpIPrüfbV und der ZahlPrüfbV eingehalten werden.*

A54.2 *Die aus der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Risikovorsorge sowie der Aufsichtlichen Prüfung gewonnenen Prüfungsnachweise werden i.d.R. zur Untermauerung der Prüfungsaussage zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 PrüfbV, § 12 Abs. 2 Nr. 5 WpIPrüfbV) bzw. zur Angemessenheit der Kontrollmechanismen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 ZahlPrüfbV) beitragen (vgl. Tz. A24). Bei den im Rahmen der Aufsichtlichen Prüfung im Prüfungsbericht zu treffenden Prüfungsaussagen*

---

[13] Vgl. ISA [DE] 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers".

[14] Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401 n.F. (03.2025))* (Stand: 12.03.2025).

[15] Vgl. ISA [DE] 450 „Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen".

© IDW Verlag GmbH

- *zur Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorge (§§ 7 Abs. 2 und 41 Abs. 2 PrüfbV, §§ 8 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WpIPrüfbV, §§ 6 Abs. 2 und 21 Abs. 2 ZahlPrüfbV) und*
- *zur Beurteilung der Angemessenheit der gebildeten Risikovorsorge im Rahmen der Einzelbesprechung bemerkenswerter Kredite (§ 35 Abs. 1 PrüfbV)*

ist im Einklang mit IDW PS 400 n.F. (03.2025) der Eindruck zu vermeiden, dass ein gesondertes Prüfungsurteil i.S. der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) abgegeben wird, da nach den GoA ein Prüfungsurteil zum Abschluss als Ganzem abzugeben ist.

© IDW Verlag GmbH